

Feld- und Waldwegesatzung der Gemeinde Eschenburg

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg am 06.09.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Eschenburg stehende Feld- und Waldwegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Diese Feldwege sind in Anlage 1 bezeichnet und aufgenommen (wird nachgereicht).

§ 2 Bestandteil der Wege

(1) Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung,
5. die Grenzsteine.

(2) Die wesentlichen Wegebestandteile sind in Anlage 2 definiert.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde Eschenburg gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Eschenburg, sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Die Benutzung mit Fahrrädern oder zu Fuß ist zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in der Gemarkung Eschenburg sind selbst fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die nach § 34 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zugelassen sind (max. 10 to Achslast und maximal 40 to Gesamtgewicht), auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen.
- (3) Die Benutzung der Wege zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis durch den Gemeindevorstand. Vor der Entscheidung hat der Bürgermeister als zuständige Straßenverkehrsbehörde den Gemeindevorstand zu hören. Die vom Gemeindevorstand geforderten Bedingungen, Auflagen und Gebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis- oder der Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.
- (4) Unberührt bleiben Benutzungsrechte, die durch gesetzliche Bestimmungen begründet sind. Das Radfahren ist erlaubt, soweit für einzelne Wege nicht - insbesondere aus der Beschilderung sich ergebende - Einschränkungen gelten. Durch die Öffnung der Feld- und Waldwege für die Benutzungsarten werden für die Gemeinde Eschenburg keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.
- (5) Unberührt bleibt ferner das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben. Jagdpächter, bestätigte Jagdaufseher und Inhaber von ganzjährigen Jagderlaubnisscheinen werden zum Zwecke der Ausübung der Jagd von der Erlaubnispflicht nach Abs. 2 befreit.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag soll
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, bzw. im Falle der Sammelerlaubnis (§ 5 Abs. 3 Satz 2) Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,
 - c) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll,

- d) bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts und der voraussichtlich tatsächlichen Achslasten sowie
 - e) eine Begründung enthalten.
- (2) Die Benutzungserlaubnis soll befristet oder auf Widerruf erteilt und ggf. mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihr benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das in ihr bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelereignis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber oder der Inhaberin eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer oder der Nutzerin eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis).
- (4) Für den Geltungsbereich gemäß § 1 findet die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Eschenburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen vom 24. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6

Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Gemeindevorstand gemäß § 45 StVO die Benutzung der Wege vorübergehend oder teilweise beschränken.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Nutzungsbeschränkung wird durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich gemacht.

§ 7

Unzulässige Handlungen

- (1) Es ist nicht zulässig:
1. die Wege entgegen der Zweckbestimmungen des § 4 Abs. 2 zu befahren. Eine entsprechende Benutzung kann auf Antrag genehmigt werden.
 2. auf den Wegen entgegen § 1 Abs. 2 StVO sich so zu verhalten, dass Andere geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
 3. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes wie z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen.
 4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass die Wege beschädigt werden.

5. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen oder sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen.
 6. Fahrzeuge und Geräte auf Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen.
 7. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstiges Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden.
 8. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.
 9. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch
 - Anschütten von Dämmen,
 - Ablagerung von Pflanzen und Reisig,
 - Zupflügen oder Verfüllen von Gräben,
 - Verunreinigung der Wegeentwässerung.
 10. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
 11. das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.
 12. auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h zu fahren.
- (2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg über die Maßen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung spätestens am nächsten Tag zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Eschenburg die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten.
- (4) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.

§ 9 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer, der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern dieses Grundstückes umgehend zu beseitigen.

- (2) Das Bewirtschaften oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Die Bearbeitung der Wegebankette soll der Entwicklung eines Bewuchses mit Blühstreifen dienen.
- (3) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Eschenburg zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind von den Antragstellenden zu pflegen und funktionsfähig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.
- (4) Das Abgrenzen der Grundstücke zu einem Weg mit Einzäunungen ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. S 417) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters benutzt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 1),
 2. Benutzungsbeschränkungen zum Erhalt der Wege nicht beachtet (§ 6),
 3. sich auf den Wegen entgegen § 1 Abs. 2 StVO so verhält, dass Andere geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden (§ 7 Absatz 1 Ziffer 2),
 4. die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 3),
 5. durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 4),
 6. Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 5),
 7. Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 7 Absatz 1 Ziffer 6),
 8. durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 7 Absatz 1 Ziffer 7),
 9. auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 7 Absatz 1 Ziffer 8),
 10. die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 9),
 11. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift (§ 7 Absatz 1 Ziffer 10),
 12. Abfälle aller Art, insbesondere Bauschutt auf den Wegen ablagert (§ 7 Absatz 1 Ziffer 11),
 13. als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 9 Absatz 1),
 14. auf der Wegeparzelle Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 9 Absatz 2),
 15. ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 9 Absatz 3).

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 33 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg.
- (4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des § 8.

§ 11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) in der Fassung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794))

§ 13 Salvatorische Klausel

Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschenburg, den 07.09.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eschenburg

Götz Konrad
Bürgermeister

Die vorstehende Feld- und Waldwegesatzung wurde am 21.09.2018 in der Wochenzeitung für die Gemeinde Eschenburg veröffentlicht.

Eschenburg, den 07.09.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eschenburg

Götz Konrad
Bürgermeister

Glossar

Feldwege:

Feldwege unterteilen sich in Wirtschaftswege und Grünwege.

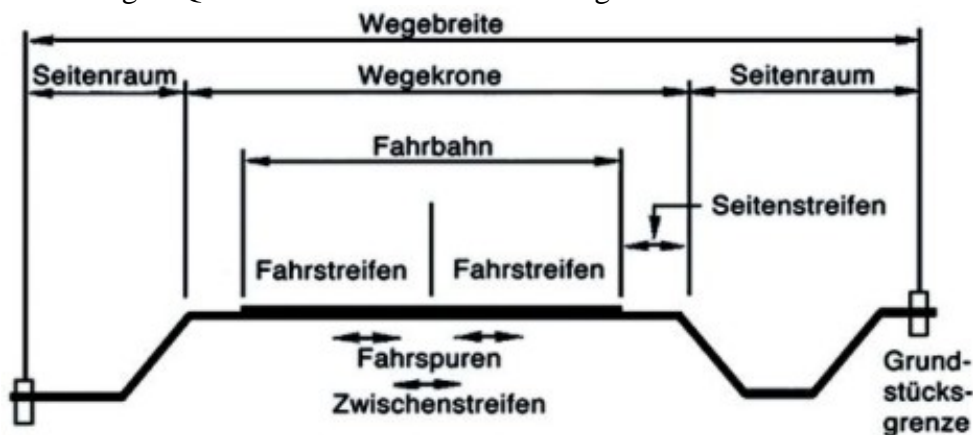
Wirtschaftsweg:

Wirtschaftsweg sind entsprechend ihrer Verkehrsbeanspruchung befestigte oder natürliche feste Wege, die der Erschließung der Flur und der Bewirtschaftung dienen. Sie nehmen den Verkehr von den in sie einmündenden Grünwegen auf.

Grünwege:

Grünwege dienen der Erschließung kleinerer Flächen und insbesondere der Bewirtschaftung der Grundstücke. Sie sind in der Regel unbefestigte Erdwege, die bei geeigneter Witterung befahren werden.

Abbildung 1: Querschnitt eines Wirtschaftsweges mit zwei Fahrstreifen



Quelle: Richtlinien für den ländlichen Wegebau, 2005

Fahrbahn:

Sie dient dem fließenden Verkehr und umfasst in der Regel eine, selten zwei, Fahrstreifen.

Fahrstreifen:

Er setzt sich zusammen aus der Regelbreite des Fahrzeuges, dem seitlichen Spielraum und gegebenenfalls einem Gegenverkehrszuschlag.

Fahrspuren:

Spurwege, deren Breite und Abstand auf die Rad-/Achsabmessungen abgestimmt sind.

Zwischenstreifen:

Fahrbahnteil zwischen den Fahrspuren.

Seitenstreifen: Die Bankette sind der ungebundene, aber befestigte Teil zum Ausweichen des Gegenverkehrs.

Bankett: Das Bankett befindet sich am äußeren Rand der Straßenkronen und schließt an den Randstreifen oder, falls vorhanden, an den Seitenstreifen an. Das Bankett dient als unbefestigter Seitenstreifen.

Wegekronen: Gesamtbreite von Fahrbahn und Seitenstreifen

Seitenraum: Raum zwischen Wegekronen und Grundstücksgrenzen

Wegebreite: Fahrbahn, Seitenstreifen und Seitenräume

Abbildung 2:

Beschilderung der Wege im Außenbereich										
Waldwege			Feldwege				Radwege			
Grünwege unbefestigt	Wirtschaftswege befestigt		Grünwege unbefestigt	Wirtschaftswege befestigt			Benutzungsgebot befestigt			
in der Regel			in der Regel							
keine Schilder			keine Schilder							
	keine Fahrräder	darf mit Fahrrädern befahren werden		keine Fahrräder	darf mit Fahrrädern befahren werden		muss mit Fahrrädern befahren werden			
vereinzelte Reitverbote			vereinzelte Reitverbote		einige Wege mit erhöhtem Verkehrsaufkommen					
Das Betreten des Waldes ist zum Zwecke der Erholung gemäß § 14 Bundes-Wald-Gesetz gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insb. für waldtypische Gefahren und führt nach § 15 Hess. Waldgesetz nicht zu weitergehenden Verkehrssicherungspflichten.			Das Betreten der freien Landschaft ist zum Zwecke der Erholung auf Straßen und Wegen gemäß § 59 Bundes-Natur-Schutz-Gesetz allen gestattet und erfolgt nach § 60 BNatSchG auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet.				Der Radverkehr muss einen Radweg gem. StVO benutzen und durch andere Nutzungen dürfen keine Gefahren entstehen.			

Verkehrssicherungspflicht.

Wer einen Verkehr eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, hat die allgemeine Rechtspflicht, die nötigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen, d. h. für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen.

Sorgfaltspflicht.

Die Sorgfaltspflicht bezeichnet die Verpflichtung, sich umsichtig zu verhalten und der nötigen Sorgfalt Genüge zu tun. Der Zweck der Sorgfaltspflicht ist die Vermeidung unnötiger Risiken für andere.